

Satzung  
des Handelsverbandes Region Trier e.V.

§1  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Mitgliedschaften**

1. Der Verband führt den Namen Handelsverband Region Trier e.V..
2. Die Verbandsregion umfasst die Landkreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifelkreis, sowie die kreisfreie Stadt Trier.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Trier und ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31.12. desselben Jahres.
5. Gerichtsstand ist Trier.
6. Der Verband ist Mitglied im Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e.V. (LVE), im Handelsverband Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. (HV Mitte) und im Handelsverband Deutschland e.V. (HDE). Der Verband kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§2  
**Zweck des Verbandes**

1. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist zuvörderst die Vertretung der Interessen aller Branchen, Betriebsformen und –größen des Einzelhandels sowie die Betreuung seiner Mitglieder, aber auch die Interessenvertretung der mittelständischen Unternehmen allgemein.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a. Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten.
- b. Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.
- c. Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen wie z.B. Arbeits- und Tarifrecht, Sozial-, Steuer-, Wettbewerbs-, Handels- und Gewerbe-recht, sowie alle sonstigen betriebs-bezogenen Rechtsfragen.
- d. Inkasso.
- e. Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.
- f. Berufsausbildung und Berufsweiterbildung.
- g. Förderung des unternehmerischen Nach-wuchses und Heranführung an die Ehrenämter.
- h. Betreuung in branchenspezifischen Fragen
- i. Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber Kommunen und Behörden, Verbänden sowie Gewerbe- und Interessengemeinschaften, Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörper-schaften, Medien und politischen Parteien. Dazu können auch Kooperationen gebildet werden.
- j. Mitarbeit in den Organen und Gremien der Verbände der Einzelhandelsorganisation.
- k. Abschluss von Tarifverträgen für die tarifgebundenen Mitglieder sowie die Herbeiführung von Tarifverträgen in den

dafür zuständigen Gremien des LVE und des HV Mitte.

2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können sein:
  - a. Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und angrenzender Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbereiche, die den Sitz in der Verbandsregion haben.
  - b. Organisationen, Vereine, Verbände, Kammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Zusammenschlüsse.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Das Präsidium kann innerhalb von 4 Wochen einer Aufnahme widersprechen. Gegen einen Ablehnungsbescheid ist innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen Beschwerde möglich, über die die Delegiertenversammlung entscheidet.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind tarifgebunden, soweit nicht die Tarifbindung gegenüber dem Verband und/oder dem HDE ausgeschlossen wurde (OT-Mitgliedschaft).
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Handelsverband Region Trier e.V. verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele ideell und finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet das Präsidium. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im Handelsverband Region Trier e.V.. Endet die zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, so endet damit auch automatisch und zum gleichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Handelsverband Region Trier e.V.. Gleiches gilt für einen Statuswechsel im Hinblick auf eine Mitgliedschaft mit bzw. ohne Tarifbindung, wobei das Mitglied ausdrücklich die Möglichkeit hat, den Statuswechsel hinsichtlich der Tarifbindung gemäß § 6 der HDE-Satzung auf einzelne Tarifgebiete zu beschränken. Erklärungen zur Veränderung des Mitgliederstatus von Mitgliedern mit einer zentralen Mitgliedschaft werden wirksam, wenn sie dem Handelsverband Deutschland zugegangen sind.

§4  
**Mitglieder ohne Tarifbindung (OT-Mitglieder)**

1. Mitglieder können den Ausschluss der Tarifbindung erklären und damit einen Wechsel aus der tarifgebundenen Mitgliedschaft in eine OT-Mitgliedschaft (Mitgliedschaft ohne Tarifbindung) herbeiführen.

## Satzung des Handelsverbandes Region Trier e.V.

Die OT-Mitgliedschaft bei Erwerb der Mitgliedschaft sowie der Wechsel in die OT-Mitgliedschaft werden jeweils durch schriftliche Erklärung mit Zugang an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes mit sofortiger Wirkung begründet. Gleichmaßen erfolgt der Wechsel von der OT-Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung durch schriftliche Erklärung mit Zugang bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes mit sofortiger Wirkung.

2. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken.

### §5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.
  - b. Durch Betriebsaufgabe. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens im Falle der Erbfolge, des Kaufes oder der Pacht bestehen.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann insbesondere gegeben sein bei verbandsschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtung, z.B. beim Rückstand mit der Zahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung oder bei Konkursöffnung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Präsidium eingelegt werden, über den die Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband und sein Vermögen. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge findet nicht statt.

### §6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gem. § 3 Nr. 1a. haben gleiche Rechte. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszweckes und der Aufgaben Anspruch auf die Vertretung, Beratung und Förderung in allen den Einzelhandel betreffenden Fragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### §7

#### Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums

beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen kann die Delegiertenversammlung einen Nachtragsbeitrag festsetzen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.

### §8

#### Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
  - a. Delegiertenversammlung
  - b. Präsidium

Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Bei Besetzung von Organen und Gremien ist zu beachten, dass sie die Vielfalt der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen, d.h. die Markt- und Kräfteverhältnisse der Mitgliedsunternehmen widerspiegelt.

### §9

#### Delegiertenversammlung

1. Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Delegiertenversammlung gem. §32 BGB wahrgenommen. Beschlüsse der Entscheidungsgremien des Landesverbandes, des Handelsverbandes Deutschland und der Bundesfachverbände in Grundsatzfragen fachlicher Art und der Berufs- und Verbands-politik sind verbindlich.
2. Der Delegiertenversammlung gehören an:
  - a. die Delegierten der Wahlregionen Trier-Stadt, Landkreis Trier-Saarburg, Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifelkreis. Das Präsidium wählt für jede Wahlregion einen Delegierten je angefangene 50 Mitglieder.
  - b. Die Mitglieder des Präsidiums.
3. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- Rechnungs- und Prüfungsberichte.
  - b. Wahl und Abberufung des Präsidiums.
  - c. Verabschiedung der Beitragsordnung und etwaiger Umlagen.
  - d. Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. Auflösung des Verbandes.
4. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Delegierten und 1/10 der Mitglieder. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Auch ohne Versammlung kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Delegierten ihre Zustimmung schriftlich erklärt.
5. Einladungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher zur Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin einzureichen.

Satzung  
des Handelsverbandes Region Trier e.V.

Später eingehende Anträge werden von der Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6. Delegierte, die aus zwingenden Gründen verhindert sind, können sich durch andere schriftlich zu bevollmächtigende Delegierte vertreten lassen. Ein Delegierter kann nicht mehr als 3 Stimmrechte ausüben.
7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmrechte anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahme: §13). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10

**Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und 6 weiteren Mitgliedern. Einer der Stellvertreter führt das Amt des Schatzmeisters.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis vertritt der Präsident den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter und vom Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so muss ein neues Präsidiumsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.
5. Dem Präsidium obliegen die Aufgaben, die nicht in den Bereich der Delegiertenversammlung und der Geschäftsführung fallen, insbesondere:
  - a. die Besetzung von Ausschüssen.
  - b. die Entsendung von Vertretern in die Gremien der Einzelhandelsorganisationen.
  - c. die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, ist einer zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
6. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder einem Stellvertreter einberufen. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen.
7. Das Präsidium kann Mitglieder der Geschäftsführung auf Dauer ihres Amtes zum geschäftsführenden Präsidiumsmitglied ernennen.

§11

**Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung ist dem Präsidium gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlung des Verbandes mit beratender Stimme teil.
2. Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des §30 BGB.

§12

**Ehrenämter**

1. In ein Ehrenamt können nur Unternehmen oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 5 Jahre und verlängert sich nach Ablauf bis zur Neuwahl.
3. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.
5. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§13

**Auflösung des Verbandes und Änderung des Verbandszweckes**

1. Die Auflösung oder die Änderung des Verbandszweckes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Delegierten erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens 2 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Eine Stimmenübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig. Der Beschluss über die Auflösung oder Änderung des Verbandszweckes bedarf in jedem Fall der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im Fall der Auflösung des Verbandes bestimmt die Delegiertenversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.